

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0308/11	Datum 25.07.2011
Dezernat: I	Amt 37	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	20.09.2011	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	06.10.2011	öffentlich	Beratung
Stadtrat	17.11.2011	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	1137	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2011	JA		NEIN			x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	37	Sachbearbeiter Herr Dömeland	Unterschrift AL / FBL Herr Langenhan
--------------------------------------	----	---------------------------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	I	Unterschrift	Herr Platz
---------------------------------------	---	--------------	------------

Termin für die Beschlusskontrolle	21.12.2011
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Formulierung in § 21 Abs. 1 ist nicht rechtskonform, weil nicht durch Satzung vorgeschrieben werden darf, mit welchem Versicherungsträger Verträge abgeschlossen werden und die verbindliche Vorgabe gegen das Vergaberecht verstößt.

Außerdem ist die Regelung über das Ausschlussverfahren in § 18 zu präzisieren.

Der bisherige Abs. 3 kann im Zusammenhang mit Abs. 4 zu widersprüchlichen Auslegungen führen, wann ein begründeter Einzelfall vorliegt, der dann zu einer Zuständigkeitsverschiebung führt.

Um die Gefahr einer willkürlichen Entscheidungsbefugnis zu vermeiden, soll fortan die Zuständigkeit auf ein einziges Gremium festgelegt werden.

Von einer Entscheidung durch die Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit wird abgesehen, da die einzelnen Ausschlussgründe in der Satzung bereits festgelegt sind und sich verbindlich aus der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ergeben.

Ein etwaiger Ausschluss steht daher nicht mehr zur grundsätzlichen Disposition.

Der Träger der Feuerwehr muss ohnehin nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden und gegen seine Entscheidung steht der Rechtsweg offen.

Der Verwaltungsakt „Ausschluss“ ist an die konkret im Abs.3 Ziffer 1-4 aufgeführten wichtigen Gründe zu koppeln. So ist auch die Gleichbehandlung der Kameradinnen und Kameraden bei Vorliegen gleicher Gründe objektiv gewährleistet und unterliegt nicht den subjektiven Einstellungen der einzelnen Mitglieder zu dem auszuschließenden Angehörigen.

Diese Drucksache hat keinerlei finanzielle Auswirkungen, da mit Beschluss der DS 275/10 bereits die Einführung der Feuerwehrrente beschlossen wurde.

Anlagen:

Anlage 1: Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung)

Anlage 2: Synopse